

## **Vergütungssätze VR-AV DT-H 2**

**für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires  
auf audiovisuelle Datenträger in Form von Nachschlagewerken  
(z. B. CD-ROM, DVD-ROM)  
und deren Verbreitung zum persönlichen – privaten – Gebrauch**

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

### **I. Anwendungsbereich**

Die Vergütungssätze gelten ausschließlich für audiovisuelle Datenträger in Form von Nachschlagewerken. Derartige audiovisuelle Datenträger mit lexikalischem Inhalt sind dadurch gekennzeichnet, dass sie neben textlichen Beiträgen, Bildbeiträge bzw. graphische Beiträge und auch Tondokumente einschließlich Musikwerke enthalten.

### **II. Vergütung**

1. Die Vergütung beträgt, vorbehaltlich nachstehender Absätze, 6 % der Vergütungsgrundlage gemäß Abschnitt II. Ziff. 6. .
2. Die Mindestvergütung beträgt 0,25 % von der Vergütungsgrundlage gemäß Abschnitt II. Ziff. 6., vorbehaltlich Abschnitt II. Ziffer 4..
3. Die Vergütung von 6 % von der Vergütungsgrundlage wird anteilig berechnet im Verhältnis der Werke oder Werkteile aus dem GEMA-Repertoire im Verhältnis zur Anzahl der Gesamtbeiträge. Jeder Textbeitrag, jeder Bildbeitrag, jeder graphische Beitrag und jedes sonstige Tondokument (außer Musikwerke) wird jeweils wie ein Beitrag gewertet. Die Werke aus dem GEMA-Repertoire werden bis zu einer Spieldauer von 1 Minute und 45 Sekunden wie ein Beitrag bewertet soweit nicht das vollständige Werk hierbei genutzt wurde. Vollständige Werke oder Werke über 1 Minute und 45 Sekunden Spieldauer werden bis zu 5 Minuten Spieldauer wie zwei Beiträge bewertet. Werke über 5 Minuten Spieldauer werden je bis zu 5 Minuten Spieldauer wie zwei Beiträge bewertet.
4. Je audiovisueller Datenträger beträgt die Vergütung mindestens € 0,10 für bis zu 80 Beiträge in Form von Werken des GEMA-Repertoires gemäß der Berechnung in Abschnitt II. Ziff. 3. , falls die Berechnung gemäß Abschnitt II., Ziff. 1., 2. und 3. zu einer niedrigeren Vergütung führen würde.
5. Die Vergütung wird angewandt auf den vom Hersteller veröffentlichten höchsten Abgabepreis für den Detailhandel (ausschließlich Mehrwertsteuer) für den betreffenden audiovisuellen Datenträger. Bei den Abgabepreisen dürfen Boni, Skonti, Naturalrabatte und ähnliche Nachlässe nicht in Abzug gebracht werden.

## **Vergütungssätze VR-AV DT-H 2**

Die veröffentlichten höchsten Abgabepreise für den Detailhandel (ausschließlich Mehrwertsteuer) bestimmen sich nach den am Tage der Auslieferung des audiovisuellen Datenträgers geltenden veröffentlichten Preislisten. Soweit Listenabgabepreise oder sonstige veröffentlichte Abgabepreise für den Detailhandel nicht zur Verfügung stehen, werden die vergleichbaren anderen Preislisten zugrunde gelegt.

Wenn der Hersteller nicht in der Lage ist, die vorerwähnten Preislisten zur Verfügung zu stellen, oder Zweifel an dem zugrunde zu legenden Listenabgabepreis bestehen, wird der Hersteller rechtzeitig mit der GEMA eine Vereinbarung über die Berechnung der Vergütung treffen, die im Ergebnis vorstehenden Absätzen entspricht.

### **III. Spieldauer**

Soweit durch Programmmöglichkeiten eine Beeinflussung der Spieldauer der Musikwerke möglich ist, wird für die Berechnungen gemäß vorstehendem Abschnitte II.. die in Anspruch genommene Speicherkapazität berücksichtigt.

## **IV. Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Umfang der Einwilligung**

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte für die Vervielfältigung und Verbreitung zum persönlichen Gebrauch.

Die Vergütungssätze berücksichtigen z.B. keine Entschädigung für die Nutzung der Vervielfältigungsstücke durch Vermietung an das Publikum im eigenen Namen und für eigene Rechnung des Lizenznehmers oder durch (weiter-)vermietende Dritte oder für die öffentliche Wiedergabe.

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung gegeben, dass das Recht zur Benutzung von Werken des GEMA-Repertoires zur Herstellung eines audiovisuellen Datenträgers von den jeweiligen Berechtigten selbst oder von der GEMA nach den einschlägigen Vergütungssätzen ordnungsgemäß erworben worden ist bzw. wird.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden.

Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind einzuholen, soweit mit der tariflich geregelten Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist.

### **2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung**

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor der Vervielfältigung erworben worden ist.

### **3. Rechte Dritter**

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

## Vergütungssätze VR-AV DT-H 2

### 4. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze finden keine Anwendung auf audiovisuelle Datenträger mit anderen Inhalten als Nachschlagewerke oder auf Audio-Datenträger oder auf Tonträger oder auf Bildtonträger (z.B. Videobänder, DVD).

Mehr Informationen zu den Tarifen der GEMA sowie Formulare zur Anmeldung:  
[www.gema.de](http://www.gema.de)

Veröffentlicht im Bundesanzeiger

Nr. 248	vom	30.12.2004	Seite 24721/24722
Nr. 241	vom	21.12.2005	Seite 16878
Nr. 58	vom	13.04.2011	Seite 1397